

## **Interpellation Carolina Aragón (PdA), Daniele Jenni (GPB): Verbot der Anti-WEF-Demonstration vom 22. Januar 2005 und Polizeieinsatz gegen friedliche Protestaktionen**

Das faktische Verbot der Anti-WEF-Demonstration vom 22. Januar 2005 durch den Gemeinderat und der Polizeieinsatz gegen die an diesem Tag abgehaltenen, friedlichen Protestaktionen gegen das WEF haben sich erwartungsgemäss als unhaltbar und eines freiheitlichen Gemeinwesens unwürdig erwiesen. Jenseits der krampfhaften Versuche der Behörden, ihr überdehntes Dispositiv und dessen Verwendung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, stellen sich die Tatsachen wie folgt dar:

Der Aktionstag war geprägt von einem massiven, zum Voraus als noch nie da gewesen angekündigten Polizeiaufgebot. Willkürliche, nicht nachvollziehbare Kontrollen und Festnahmen trafen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie Unbeteiligte sowohl im Bahnhof wie in der Innenstadt. TeilnehmerInnen wie PassantInnen fühlten sich von der Polizei bedrängt und verstanden diese Besetzung der Innenstadt und die höchst provokativen Aktionen der Sicherheitskräfte, namentlich die Einkesselungen, nicht. Die offensichtlich nach undurchschaubaren Kriterien vorgenommene Erfassung von Personalien und deren Registrierung zu Händen des Dienstes für Prävention und Analyse der Bundespolizei weckte überdies Erinnerungen an die in den Neunzigerjahren aufgeflogene Fichenaffäre.

Zahlreiche Fragen betreffend die Anzahl der eingesetzten lokalen, kantonalen und ausserkantonalen Polizeiangehörigen, die Kosten des Einsatzes und deren Verteilung sowie die Gründe des Vorgehens bleiben offen.

Der Gemeinderat wird deshalb ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Polizeibeamtinnen und -beamte wurden für den fraglichen Einsatz aufgeboden (gegliedert nach Stadtpolizei, Kantonspolizei und Zuzug leistenden Kantonen)?
2. a) Wie teuer war das ganze Aufgebot gemäss einer Vollkostenrechnung, also inklusive Überzeiten der städtischen und kantonalen Polizeikräfte, Gegenleistungen an kantonsfremde Polizeikorps, eingesetzte Ressourcen u.ä?  
b) Wie viel davon entfiel auf Stadt, Kanton und einzelne Aufgebotskantone?  
c) Wie viel davon und an wen wird davon weiterverrechnet, namentlich an die Organisatoren des WEF?
3. Nach welchen konkreten Kriterien wurden Personen
  - a) kontrolliert?
  - b) festgenommen?
  - c) körperlich durchsucht? Weshalb waren derartige Durchsuchungen überhaupt nötig?
4. Weshalb wurde das Einsatzkonzept nicht im Laufe der Vorgänge geändert, war doch sehr rasch festzustellen, dass die Protestaktionen entsprechend dem Aufruf des Anti-WEF-Bündnisses, also ohne Provokationen seitens der Teilnehmenden, verliefen?
5. War sich der Gemeinderat bewusst, dass das faktische Demonstrationsverbot und die Art der Polizeieinsätze selbst Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit schufen?

### *Begründung der Dringlichkeit:*

Im Hinblick auf mögliche zukünftige Vorkommnisse dieser Art ist eine rasche Aufarbeitung der erwähnten Fragen noch vor anlaufenden Budgetdiskussionen und Sparbemühungen erforderlich. Mangelnde Transparenz über den höchst umstrittenen Polizeieinsatz und das faktische Demonstrationsverbot führt überdies zu Vermutungen, die rasch zu klären sind.

Bern, 27. Januar 2005

*Interpellation Carolina Aragon (PdA), Daniele Jenni (GPB), Catherine Weber, Urs Frieden, Myriam Duc, Natalie Imboden, Hasim Sancar, Martina Dvoracek, Anne Wegmüller, Simon Röthlisberger, Ruedi Keller*

*Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat abgelehnt.*

### **Antwort des Gemeinderats**

Die in der Verfügung vom 7. Januar 2005 vom Gemeinderat formulierten Auflagen, stellen das Recht auf Demonstrations- und Versammlungsfreiheit nicht in Frage. Nach eingehender Abwägung wurde unter klar definierten Auflagen eine Platzkundgebung auf dem Bundesplatz, der sich unmittelbar vor dem Parlamentsgebäude befindet und an Appellwirkung und Symbolgehalt nicht zu überbieten ist, angeboten. Dieses Angebot wurde von den Organisierenden jedoch abgelehnt. Der Gemeinderat hält gestützt auf die höchstrichterliche Rechtsprechung fest, dass Demonstrierende keinen Anspruch darauf haben, an einem von ihnen bestimmten Ort ihre Kundgebung durchzuführen. Es kann auch keine Rede davon sein, dass die definierten Auflagen zu einem faktischen Kundgebungsverbot führen würden. Die Auflagen sind Ausfluss des hohen Stellenwerts der Meinungs- und Versammlungsfreiheit einerseits, der konkreten und durch die bisherigen Anti-WEF-Demonstrationen auch mehrfach bewiesenen Gefährdung der Rechte Dritter andererseits. Der Gemeinderat wird auch in Zukunft jedes Gesuch, das in seine Zuständigkeit fällt, prüfen und wo er den Schutz anderer Rechtsgüter als der Meinungs- und Versammlungsfreiheit höher wertet, Auflagen machen oder sogar Verbote aussprechen müssen.

In der oben genannten Verfügung wurde der Verlauf der Anti-WEF-Demonstrationen in den Jahren 2000 bis 2004, die jeweils in Ausschreitungen mit immensen Sachschäden endeten, aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund war das starke Polizeiaufgebot gerechtfertigt und notwendig. Nicht zuletzt aufgrund des grossen Polizeiaufgebotes konnte der Aktionstag ohne Sachbeschädigungen und Ausschreitungen bewältigt werden. Die diversen Aktionen der WEF-kritischen Kreise in der Innenstadt sind in keiner Art und Weise unterbunden worden. Eingeschritten wurde lediglich gegen beabsichtigte, unbewilligte Demonstrationsumzüge sowie gegen gewaltbereite Personen, die aufgrund von Personenkontrollen polizeilich festgenommen wurden.

Die Erfassung von Personalien durch die Stadtpolizei zu Handen des Dienstes für Analyse und Prävention des Bundes erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).

Die in der Interpellation gestellten Fragen kann der Gemeinderat wie folgt beantworten:

#### *Zu Frage 1*

Stadtpolizei Bern:	400
Kantonspolizei Bern:	282
Kantonspolizei Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Aargau:	321

#### *Zu Frage 2 a – c*

- a) Die Kosten für die WEF-Aktionen in Bern vom 22. Januar 2005 betragen Fr. 416 545.00  
Diese Kosten verstehen sich ohne Vor- und Nachbearbeitungszeiten, weil diese schwer zu

quantifizieren sind. Ebenso sind allfällige zukünftige Zeitkompensationen der Mitarbeitenden noch nicht in Abzug gebracht worden.

- b) Die Unterstützung durch die 282 Polizeikräfte der Kantonspolizei Bern erfolgte gemäss Polizeigesetz ohne Verrechnung.
- c) An der PKNW Behördensitzung vom 6. Dezember 2004 wurde abgesprochen, dass die gegenseitige Unterstützung durch Polizeikräfte an vorgelagerten Wochenenden in Zusammenhang mit dem WEF 2005 ohne Verrechnung übernommen werde.

#### *Zu Frage 3 a – c*

Die konkreten Kriterien sind im Polizeigesetz (PolG) und dem Gesetz über das Strafverfahren (StrV) begründet.

- a) Die Polizei darf zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Personen anhalten und ihre Identität feststellen (Artikel 27 PolG). Die gleichen Möglichkeiten stehen der Polizei im Falle des Verdachtes auf strafbare Handlungen (Artikel 171 StrV) offen. Gestützt auf diese Bestimmungen wurden Personen angehalten und kontrolliert, die aufgrund der Teilnahme an den unbewilligten Aktionen gegen das WEF allenfalls eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten oder bei welchen der Verdacht auf eine strafbare Handlung bestand. Dies galt in besonderem Mass für Personen, die gefährliche Gegenstände auf sich trugen.
- b) Wenn die Identität einer Person nicht vor Ort festgestellt werden kann oder wenn sich weitere Abklärungen aufdrängen, kann diese festgenommen und auf den Polizeiposten gebracht werden (Artikel 27 PolG, Artikel 172 StrV).
- c) Die körperlichen Durchsuchungen am 22. Januar 2005 erfolgten, um sicherzustellen, dass die angehaltenen und festgenommenen Personen keine gefährlichen oder verbotenen Gegenstände mehr auf sich tragen, damit die Sicherheit der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten und auch diejenige der angehaltenen Personen gewährleistet ist.

Körperliche Durchsuchungen wurden in Einklang mit der Regelung in Artikel 36 PolG und Artikel 210 StrV dann vorgenommen, wenn dies zum Schutz von Polizeiangehörigen oder Drittpersonen erforderliche war, wenn angenommen werden musste, dass die Person Gegenstände verheimlicht, die aus einer strafbaren Handlung stammen, zu einer solchen gedient haben oder zu einer solchen dienen können beziehungsweise wenn die Gründe für ein polizeiliches Festhalten gegeben sind. Artikel 146 StrV erklärt explizit, dass die Durchsuchung einer angehaltenen oder verhafteten Person stets zulässig ist.

#### *Zu Frage 4*

Dass nicht alle Kundgebungsteilnehmenden mit friedlicher Absicht nach Bern gekommen sind, zeigen die von der Polizei sichergestellten Gegenstände. Darunter befanden sich Molotow-Cocktails, Benzinkanister, eine Hochleistungsschleuder, ein Signalstift mit Munition, eine Gasdruckpistole, Baseballschläger, Hämmer, Feuerwerkmaterial, Spraydosen und Vermummungsmaterial. Zudem wurde immer wieder versucht, sich in einem Umzug zusammenzufinden. Um ca. 16.00 Uhr versammelten sich im Bereich Kornhausplatz über 100 Personen, wovon etliche vermummt waren, zu einem Demonstrationsumzug. Gleichzeitig wurde eine Ansammlung von ca. 30 vermummten Personen im Raum Bümpliz festgestellt. Von einer uneingeschränkt friedlichen Demonstrations-Koexistenz konnte demnach nicht ausgegangen werden. Die Polizei hat ihr Einsatzkonzept der jeweiligen Lage angepasst und während dem ge-

samten Verlauf der Protestaktionen situativ und der Entwicklung auf der Strasse entsprechend verhältnismässig gehandelt.

*Zu Frage 5*

Die vom Gemeinderat in der Verfügung vom 7. Januar 2005 gestellten Auflagen stellen das Recht auf Demonstrations- und Versammlungsfreiheit nicht in Frage. Demonstrierende haben, wie bereits ausgeführt, keinen Anspruch darauf, an einem von ihnen bestimmten Ort ihre Kundgebung durchzuführen. Es kann daher nicht von einem faktischen Demonstrationsverbot gesprochen werden.

Am 22. Januar 2005 hat die Polizei Ihren Auftrag – Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – vollumfänglich erfüllt.

Bern, 18. Mai 2005

Der Gemeinderat